

AMTSBLATT

Nr. 31/2019

Ausgegeben am 19.07.2019

Seite 268



Inhalt:

1.
Bekanntmachung über eine öffentliche Ausschreibung
Seite 269

2.
Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von
Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration
und Integration am 27.10.2019
Seite 270 – 272

3.
Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung nach
§ 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes
(LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes (VwZG)
Seite 273

■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt einen Bauauftrag an der BBS Mayen in Mayen – Treppenhausfensteranlage Gebäude B öffentlich nach VOB aus. Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge und im Amtsblatt

https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/.

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter www.subreport.de/56491855 erhältlich.

Koblenz, den 19.07.2019

gez. Jürgen Hornberg

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bekanntmachung des Landrats über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration am 27.10.2019

I.

Aufgrund des § 49 a der Landkreisordnung (LKO) und des § 56 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 16 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und § 23 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von

Wahlvorschlägen für die Wahl des

- **Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz,**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Andernach**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Bendorf und**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Mayen**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Mülheim-Kärlich**
- **Beirates für Migration und Integration der Stadt Weißenthurm**

auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen bzw. Vertreter des Wahlgebietes (Landkreis Mayen-Koblenz/Stadt Andernach/Stadt Bendorf/Stadt Mayen/Stadt Mülheim-Kärlich/Stadt Weißenthurm), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebiets einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen.

III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

IV.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter oder bei der zuständigen Verwaltung eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft

am Montag, dem 09.09.2019, 18.00 Uhr,

ab.

V.

Nimmt eine nicht im Landtag vertretene Partei oder Wählergruppe an der Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz und an einer oder mehreren mit ihr verbundenen Beiratswahlen (Stadt Andernach/Stadt Bendorf/Stadt Mayen/Stadt Mülheim-Kärlich/Stadt Weißenthurm) teil, so erhält sie auf Antrag für jede Wahl, an der sie teilnimmt, dieselbe Listennummer. Im Antrag müssen die Kennwörter der Wahlvorschläge, für die dieselbe Listennummer beantragt wird, mit Angabe des Wahlgebietes, für das der jeweilige Wahlvorschlag gilt, und die Namen der jeweiligen Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters aufgeführt werden.

Der Antrag ist von den Vertrauenspersonen aller beteiligten Wahlvorschläge zu unterzeichnen und möglichst frühzeitig, spätestens

am Montag, dem 09.09.2019, 18.00 Uhr,

beim Landrat (siehe Abschnitt VIII letzter Satz) einzureichen.

VI.

Die Wahlleiterinnen bzw. Wahlleiter der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Mülheim-Kärlich und Weißenthurm geben in ortsüblicher Weise die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, die Höchstzahl der aufzustellenden Bewerberinnen bzw. Bewerber, die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften, im Falle der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche die Wahlbereichseinteilung sowie die Anschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters bekannt. Parteien und Wählergruppen erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Text des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und den Geschlechteranteil im jeweiligen Beirat für Migration und Integration zwei Monate vor der Wahl. Darüber hinaus hat die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge bei der Verhältniswahl folgende paritätsbezogenen Angaben gesondert auszuweisen: die Zahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer sowie die Zahl der angetretenen und der gewählten Bewerberinnen und Bewerber (getrennt nach Plätzen).

VII.

In den Beirat für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz sind **10** Mitglieder zu wählen. Der Landkreis ist nicht in Wahlbereiche eingeteilt.

In einem Kreiswahlvorschlag dürfen höchstens **20** Bewerberinnen und Bewerber benannt werden. Im Wahlvorschlag kann dieselbe Bewerberin oder derselbe Bewerber bis zu dreimal aufgeführt werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss von mindestens **10** zur Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Kreiswahlvorschläge sind bei der

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, Zimmer 233 (2. OG), 56068 Koblenz,

einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz übersteigt.

VIII.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Versammlungsniederschriften zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen und Bescheinigungen des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit sind für die Wahl des Beirates für Migration und Integration des Landkreises Mayen-Koblenz bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Zimmer 233, 2. OG, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz), für die Wahlen der Beiräte für Migration und Integration der Städte Andernach, Bendorf, Mayen, Mülheim-Kärlich und Weißenthurm bei den jeweiligen Stadtverwaltungen gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der zuständigen Wahlleiterin bzw. dem zuständigen Wahlleiter und von der jeweiligen Verwaltung kostenfrei abgegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen.

Koblenz, 18.07.2019

In Vertretung

gez. Burkhard Nauroth

Erster Kreisbeigeordneter des Landkreises Mayen-Koblenz

- zugleich stellvertretender Kreiswahlleiter -

Bekanntmachung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (Mahnung vom 11.07.2019, Kassenzzeichen: 475859-3298005):

Herrn
Jaklef Dieter Waelepoel
geboren am: 13.06.1983

zuletzt wohnhaft:
57614 Steimel, Hauptstraße 2

jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Erdgeschoss, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz.
Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Die Mahnung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während der Dienstzeiten bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 525, abgeholt oder eingesehen werden.

Koblenz, 19.07.2019

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 1.21 -Kreiskasse-
-Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde-
Kassenzzeichen: 475859-3298005

gez. Hahn